

sanje wobsaha zdžěla dosć dokładne a wopřijimuje jednotliwe džěle jednoho krucha. W jara wobšěrných abo komplikowanych padach so wobsah kursorisce podawa (na př. M II 91, M II 95 str. 282 sl.). Z tym drje njeje hłuboke dodniće jednotliwych rukopisow móžne, ale wužiwar kataloga móže sebi tola přehlad wo nowočasnym wobstatku biblioteki stworić.

Katalogej samomu přizamknu so jako posledni, ale přiwšěm wažny džěl wšelake registry. Přěni z nich počahuje so jeniće na přěni džěl kataloga a zestaja němske a łaćónske inicije, t. r. spočatki tekstow. Wažny je tutón register za identifikaciju jednotliwych tekstow, kotraž wšak husto žane nadpisma nimaja abo kotrychž nadpisma móža so pola wšelakich tekstowych swědkow rozeznawać. Druhi a třěci register wobsahujeta jmjena a městnosće. Pobrachuje pak wěcny register. Tajki by wužiwarjam, za kotrychž je tematiski přistup k rukopisnemu wobstatkej wažny, wulka pomoc při namakanju wotpowědnych kruchow był.

Cyłkownje je nowy katalog rukopisow tachantskeje biblioteki w Budyšinje wažna a hódna publikacija. Džělo bu profesionelnje wuwjedžene a móže so z podobnymi katalogami druhich rukopisnych zběrkow runać. Skutkownje podšmórnje wuznam Budyšina jako duchowneho centruma Łužicy. By derje było, by-li nowa publikacija dalšich slědžerjow přiwabiła, kotřiž pomhaja, regionalny a nadregionalny wuznam tuteje wažneje, hać dotal mało přeslědženeje zběrki dodnić.

*Madlena Malinkec*

**Anna Bender-Säbelkampff: Demokratie der ethnischen Minderheiten. Repräsentation und Partizipation in Österreich und der Europäischen Union.** Wien: Facultas. wuv/Nomos 2012 (Schriften zum Internationalen und Vergleichenden Öffentlichen Recht; 16), 223 S.

Politische Repräsentation und Partizipation nationaler Minderheiten sind „Dauerbrenner“ in der Diskussion um die Gestaltung eines modernen Minderheitenrechts sowohl auf europäischer Ebene als auch in einzelnen Staaten. Nicht zuletzt bewegt diese Frage auch immer wieder die sorbischen Aktivisten im Dachverband Domowina ebenso wie in alternativen Allianzen und Initiativen. Noch intensiver und vehementer beschäftigt diese Frage die Kärntner Slowenen in Österreich, für die der renommierte konservative Völker- und Minderheitenrechtler Peter Pernthaler bereits vor über zwanzig Jahren ein umstrittenes, bis heute nicht in die Praxis umgesetztes Vertretungsmodell entwickelt hat.

Anna Bender-Säbelkampff geht in ihrer Studie von der zentralen These aus, dass Repräsentation und politische Mitwirkung notwendige Elemente eines modernen Minderheitenschutzes seien. Im ersten Abschnitt setzt sie sich mit theoretischen Aspekten auseinander wie dem Verhältnis von Demokratie und Freiheit, den Grenzen des Mehrheitsprinzips, der Ausgestaltung des ethnischen Minderheitenschutzes und der Frage nach effektiven politischen Partizipationsmöglichkeiten im Nationalstaat und auf europäischer Ebene. Sie verweist auf den fiktiven Charakter von ethnischer Homogenität, die konstruiert wird, um „darauf aufbauend Interessen als politische Ansprüche oder bereits bestehende Herrschaftsstrukturen zu legitimieren“ (S. 27). Im Folgenden erläutert die Autorin unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Ausgestaltung des ethnischen Minderheitenschutzes, so die des „individualisierten Liberalismus“ und des Kommunitarismus. Ausgehend von den Erfahrungen mit der Realisierung des Rahmenüber-

einkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten fasst sie zusammen, dass das beste Instrument für die Partizipation von ethnischen Minderheiten ein politisches Klima sei, welches von einem starken politischen Willen und einem „inter-ethnischen Dialog“ geprägt ist. Bloße Konsultationen sind für eine wirksame politische Teilnahme von Minderheiten nicht ausreichend. (S. 38) Effektive Möglichkeiten politischer Beteiligung bieten die Autonomie (in Gestalt von Territorial- oder Kulturautonomie) einerseits, die Integration durch Repräsentation (durch gewählte Vertreter der Minderheit im Parlament) und die Partizipation (im Sinne direkter Demokratie) andererseits. Die Gewährung von politischen Partizipationsrechten erweist sich allerdings dann als problematisch, wenn sie mit einem Anspruch auf homogene Strukturen des ethnischen Kollektivs verbunden ist. (S. 40) Vielmehr sei vom „endgültigen Abschied vom homogenen Volk“ (S. 44) auszugehen.

In Teil zwei und drei der Arbeit widmet sich die Autorin den konkreten Problemen der Gestaltung von Repräsentation und Partizipation der Minderheiten in Österreich, bevor sie abschließend den rechtlichen Schutz nationaler Minderheiten und ihre politische Partizipation in der Europäischen Union behandelt. In der Republik Österreich, so stellt sie fest, ist das Bedürfnis nach Kollektivrechten unter den Volksgruppen des Landes umstritten, da sie einerseits im Widerspruch zum individualrechtlichen Konzept des Minderheitenschutzes stehen (S. 64), andererseits aber ein Memorandum der Volksgruppen an die Regierung und den Nationalrat kollektive Rechte, gesicherte Volksgruppenmandate, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder öffentlich-rechtliche Vertretungen gefordert habe. Mit der Aufnahme des Minderheitenschutzes in das Bundesverfassungsgesetz von 2000 wurde – die Autorin verweist auf den Verfassungsrechtler Joseph Marko – ein „Paradigmenwechsel vom historischen Verständnis als ‚deutscher Nationalstaat‘ vollzogen“ (S. 71), der nun die Abkehr von Assimilation, die Entwicklung von Integrationskonzepten zur Bewahrung ethnischer Differenz und einen gruppenrechtlichen Ansatz im Minderheitenschutz ermöglicht.

A. Bender-Säbelkampff stellt die volksgruppenspezifischen gesetzlichen Regelungen seit Gründung der Republik Österreich dar und beurteilt sie hinsichtlich des Aspekts der rechtlichen Vertretung von Minderheiten. Ausführlich widmet sie sich dem Volksgruppengesetz von 1975 und der dort festgelegten Schaffung von Volksgruppenbeiräten für jede Minderheit. Kritisch hinterfragt sie die Repräsentativität der Zusammensetzung und den Umfang der Rechte und Aufgaben der Beiräte und schlussfolgert: „Die Volksgruppenbeiräte sind innerhalb der österreichischen Volksgruppen umstritten und werden von manchen als ein der Bundesregierung genehmes und manipulierbares Gremium wahrgenommen. Zweifel bestehen an der demokratischen Repräsentativität, der Legitimation als Träger eines Partizipationsrechtes und des politischen Gewichtes der Beiräte wegen mangelnder Kompetenz.“ (S. 89)

Als Alternativen zu den Volksgruppenbeiräten werden drei in Österreich diskutierte Modelle für Minderheitenvertretungen analysiert – die Personalautonomie, die funktionale Autonomie und die „Autonomie plus Integration“. Vorstellungen zur Personalautonomie wurden hier bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert vertreten, etwa von den Austromarxisten Karl Renner und Otto Bauer. Seit Ende der 1980er-Jahre steht das von Peter Pernthaler entwickelte Modell für die Kärntner Slowenen zur Diskussion.<sup>1</sup> Die

---

<sup>1</sup> P. Pernthaler hat sein Modell im Zusammenhang mit dem sog. „Vogt-Gutachten“ auch für die Lausitzer Sorben empfohlen, vgl. Peter Pernthaler: Gutachten über die Errichtung einer Körperschaft als öffentlich-rechtliche Vertretung der Sorben (Wenden). In: Minderheiten als

Autorin stellt dieses ausführlich vor, geht jedoch bei der Auseinandersetzung mit kritischen Aspekten – etwa wie die obligatorische Mitgliedschaft in einer Körperschaft mit der Anonymität der Wahl zu vereinbaren wäre und wie Entscheidungen der Körperschaft gegenüber anonymen Volksgruppenzugehörigen durchgesetzt werden sollen – nicht über eine Wiedergabe der Argumentation von Pernthaler hinaus. Die Anwendbarkeit des Modells sieht sie in Österreich aufgrund der entsprechenden Konstellationen nur für die Slowenen und die Kroaten im Burgenland gegeben. Allerdings verweist sie hinsichtlich der Kärntner Slowenen auf die Inhomogenität dieser Volksgruppe und die sich daraus ergebende Schwierigkeit, gemeinsame Interessen zu artikulieren. Problematisch sei, dass das Zustandekommen einer derartigen Personalautonomie in erster Linie von den verhandelnden Personen und dem politischen Verhandlungsklima (S. 112) abhängte. Die funktionelle Autonomie ist durch die Beleihung der Volksgruppenorganisationen mit staatlichen Aufgaben gekennzeichnet. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind unter demokratischen Verhältnissen wie in Österreich generell vorhanden. Darüber hinaus muss eine gewisse Repräsentativität des Minderheitenverbands (z. B. hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder und der Aktivitäten) gegeben sein. „Die funktionale Autonomie erweist sich nur dann als funktionierend und effektiv, wenn das ethnische Konfliktpotenzial besonders niedrig ist.“ (S. 119) Die Autorin sieht in diesem Modell den einfachsten und schnellsten Weg für eine Verbesserung der Möglichkeit der gesellschaftlichen und politischen Mitwirkung nationaler Minderheiten. Das Modell „Autonomie plus Integration“ sichert die Präsenz und die politische Mitwirkung gewählter Abgeordneter der Minderheit in den regulären parlamentarischen Gremien. Sie reicht damit über übliche Beteiligungsrechte politischer Parteien der Minderheiten hinaus und schließt neben der Befreiung von Sperrklauseln weitere Mechanismen der Gewährleistung der Minderheitenvertretung ein. Namentlich in Kärnten werden hierzu zwei Varianten diskutiert. Ein Vorschlag zielt auf die Schaffung eines zusätzlichen Mandats im Landtag für den Minderheitenvertreter ab, das dem Listenproporz bei der Sitzverteilung nicht unterliegt. Die slowenischen Wähler hätten somit neben der Stimme zur Wahl eines Listenkandidaten der Parteien noch eine weitere Stimme für den Minderheitenabgeordneten. Eine andere Variante sieht die Reservierung eines regulären Sitzes im Parlament für den Minderheitenvertreter vor. Jede Partei kann sich mit einem als Volksgruppenvertreter deklarierten Abgeordneten um diesen Sitz bewerben. Das Mandat wird mittels „Vorzugsstimme“ besetzt, bevor die weitere Verteilung entsprechend dem Mandatsproporz erfolgt. Gegenüber der ersten Variante bestünde der Vorteil, dass keine Abweichung von den allgemeinen Wahlgrundsätzen (durch ein doppeltes Stimmrecht der Slowenen) erforderlich wäre. In beiden Fällen gilt die Inanspruchnahme des entsprechenden Stimmrechts als geheime und nicht überprüfbare Deklaration der Volksgruppenzugehörigkeit. Bewerber müssen sich dagegen offen als Slowenen bekennen. Das Kapitel abschließend verweist die Autorin auf die Praktizierung entsprechender Modelle in anderen Staaten. Hinsichtlich besonderer parlamentarischer Repräsentationsrechte für Minderheiten resümiert sie: „Entweder versteht man dieses Recht als ‚Ausnahme‘ vom Gleichheitssatz oder man geht von einem differenzierten Gleichheitsgedanken aus, welcher nicht auf der Vorstellung der ‚reinen‘ Herrschaft der Mehrheit basiert.“ (S. 125)

Die beiden letzten Kapitel der Publikation widmen sich der Problematik in der Europäischen Union. Im Kapitel Vier werden die wenigen, über den generellen Menschenrechtsschutz und das Diskriminierungsverbot hinausreichenden Vereinbarungen (Vertrag über die Europäische Union, Grundrechtecharta der Europäischen Union) des Schutzes nationaler Minderheiten erläutert, wobei es „der Union an einer expliziten Kompetenz im Bereich des Minderheitenschutzes mangelt“ (S. 129). Kapitel Fünf widmet sich den politischen Partizipationsmöglichkeiten von Minderheiten in der EU. Sie bestehen insbesondere im Wirken des Ausschusses der Regionen, der sich aus Vertretern regionaler und lokaler Gebietskörperschaften konstituiert – darunter auch aus Minderheitsgebieten –, im Wirken der Intergroup for Traditional National Minorities, Constitutional Regions and Regional Languages, sowie einiger weiterer Gremien und Mechanismen.

*Ludwig Elle*

**Nils Langer/Steffan Davies/Wim Vandebussche (Hg.): Language and History, Linguistics and Historiography. Interdisciplinary Approaches.** Verlag Peter Lang: Oxford et al. 2012 (Studies in Historical Linguistics; 9), 503 S.

Der französische Historiker Marc Bloch setzte sich, als einer der ersten seiner Zunft, bereits vor mehr als siebzig Jahren eingehend mit dem Verhältnis von Geschichte und Sprache auseinander. In seiner „Apologie der Geschichtswissenschaft“ (1949 posthum erschienen) skizzierte er dieses als ein spannungsreiches, reflexionsbedürftiges Desiderat und beklagte daher, dass selbst grundlegende Erkenntnisse der Linguistik weder im Geschichtsstudium vermittelt noch in der Geschichtsforschung berücksichtigt würden. Bis heute hat sich daran wenig geändert, was, wie schon Bloch feststellte, recht verwunderlich ist für eine Disziplin, die ihre Studienobjekte fast ausschließlich in sprachlicher, besonders textlicher Vermittlung zu fassen bekommt. Selbst der in den 1960er-Jahren ausgerufene, mitunter aber erst Jahrzehnte später rezipierte „linguistic turn“ der Geistes- und Sozialwissenschaften regte Historiker und Linguisten lange Zeit kaum zu einem inhaltlichen und methodologischen Austausch an. Inzwischen hatten sich freilich auch die modernen, zunehmend ausdifferenzierten Sprachwissenschaften mehr und mehr vom traditionellen philologischen Fachverständnis des 19. Jahrhunderts emanzipiert und sich im Gros der Beschreibung gegenwartssprachlicher Phänomene zugewandt.

In größerem Maße begann sich dies erst ab den 1990er-Jahren zu ändern. Ein wachsendes Interesse an historischen Sprach- und Sprecherkonstellationen schlug sich in ersten interdisziplinären Pilotstudien und Forschungsprojekten nieder, die die Möglichkeit einer Verknüpfung von Sozialgeschichte und diachroner linguistischer Analyse erfolgreich demonstrierten. An dieser Stelle sei besonders auf die mehrbändige und durchgängig zweisprachige „Social History of the Welsh Language – Hanes Cymdeithasol yr Iaith Gymraeg“ (Cardiff/Caerdydd 1997–2001) verwiesen. Mittlerweile hat sich das im Jahre 2005 in Bristol gegründete Historical Sociolinguistics Network zu einem wichtigen Treffpunkt und Impulsgeber der interdisziplinären Sprach- und Geschichtsforschung entwickelt. Der hier zu besprechende Band geht auf eine Konferenz dieses Netzwerks zurück. Formuliertes Kernanliegen ist es, die internationale Fachwelt zur Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Ansatz anzuregen, der außerhalb des